

Beitragsordnung des Schulfördervereins

„Freunde und Förderer der Henriette-Goldschmidt-Schule Leipzig“

1) Grundlage der Beitragszahlung ist § 5 der Vereinssatzung des Schulfördervereins „Freunde und Förderer der Henriette-Goldschmidt-Schule Leipzig“ mit folgendem Wortlaut (Auszug):
“Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgelegt, um die in § 2 der Satzung aufgeführten Zwecke und Ziele des Vereins zu erfüllen. Der Mitgliederbeitrag wird als Jahresbeitrag für das jeweilige Kalenderjahr erhoben. Der jährliche Mitgliedbeitrag ist spätestens am 30. Juni des jeweiligen Geschäftsjahres (also Schuljahres) fällig. Die Mitglieder sind zur Zahlung mittels Bankeinzug (SEPA-Lastschriftmandat) verpflichtet und geben die hierfür notwendigen Daten bei der Aufnahme in den Verein bzw. fortlaufend, insbesondere bei Änderungen, dem Vorstand bekannt.“

2) Der Mitgliedsbeitrag ist ein Mindestbeitrag in Höhe von 20,00 €, für Schüler ein Mindestbeitrag in Höhe von 5,00 € und im Geschäftsjahr spätestens bis zum 30. Juni fällig. Tritt dem Verein ein neues Mitglied bei, so ist der Mindestbeitrag beziehungsweise der selbst festzulegende Wahlförderbeitrag binnen 10 Werktagen nach Zustellung des positiven Aufnahmebescheides mittels Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandates auf das angegebene Vereinskonto zu entrichten. Alternativ kann die Zahlung des Mitgliedsbeitrags unter Einhaltung der oben genannten Fristen per Überweisung auf das Vereinskonto erfolgen.

3) Der Mitgliedsbeitrag wird im Lastschriftverfahren durch den Schatzmeister des Vereins bis zum 30. Juni des Geschäftsjahres auf das Vereinskonto eingezogen.

4) Alle Mitglieder sind durch die Teilnahme am Bankeinzugsverfahren verpflichtet, dem Schulförderverein jede Kontoänderung sofort mitzuteilen und dafür zu sorgen, dass ihr Konto zum Fälligkeitszeitpunkt eine ausreichende Deckung aufweist. Kosten, die dem Verein durch Rückbuchung wegen mangelnder Deckung oder unrichtiger Kontonummer bzw. IBAN entstehen, gehen zu Lasten des betreffenden Mitgliedes.

5) Wer trotz zweifacher Mahnung und ohne Begründung den Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet, wird aus der Mitgliederliste gestrichen. Die Streichung aus der Mitgliederliste erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.

Leipzig, den 09.12.2021